



Allgemeine Konzeption für die Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen

Inhaltsverzeichnis

1. Die DRK Kinderwelt Altena- Lüdenscheid und Lünen gGmbH	3
2. Zielgruppe	3
3. Rechtliche Grundlage.....	3
4. Was wir wollen	5
5. Aufgaben und Ziele von Schulbegleitung.....	5
6. Akteneinsicht und Schweigepflicht.....	7
7. Weisungsbefugnis.....	7
8. Aufsichtspflicht	7
9. Pausenregelung	7
10. Verhalten im Krankheitsfall.....	8
11. Konfliktmanagement.....	8
12. Qualifikation der Schulbegleitung.....	8
13. Qualität der Leistungen	9
14. Datenschutz	10
15. Vergütungsvereinbarung.....	10

1. Die DRK Kinderwelt Altena- Lüdenscheid und Lünen gGmbH

Die DRK Kinderwelt Altena- Lüdenscheid und Lünen gGmbH wird im Jahr 2020 erstmalig den Bereich der Schulbegleitung anbieten.

In der Trägerschaft der DRK Kinderwelt Altena- Lüdenscheid und Lünen gGmbH befinden sich derzeit 9 DRK Kindertageseinrichtungen, 11 DRK Familienzentren, 6 Angebote im Bereich der OGS und BGS sowie 2 Autismus Ambulanzen.

Derzeit betreuen und begleiten wir mit über 350 Mitarbeitenden ca. 1700 Kinder mit ihren Familien an 25 Standorten im Märkischen Kreis.

Der Bereich Schulbegleitung soll eine unterstützende und wohnortnahe Beschulung für Kinder mit individuellen Betreuungsbedarf sicherstellen.

2. Zielgruppe

Die Schulbegleitung ist eine Eingliederungshilfe auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Diese kann von den jeweiligen Erziehungsberechtigten für Kinder bzw. Jugendliche gestellt werden, wenn diese aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung in ihrer Teilhabe beeinträchtigt sind oder eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Dies umfasst beispielsweise Kinder mit sozial- emotionalen Verhaltensauffälligkeiten oder Kinder mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung.

Ziel der Eingliederungshilfe durch Unterstützung eines Schulbegleiters¹ ist es, eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass dem Kind der Besuch der Schule ermöglicht wird, welche seinem vorhandenem Entwicklungspotential entspricht, bzw. sich positiv darauf auswirken kann.

3. Rechtliche Grundlage

Der Hilfe zur angemessenen Schulbildung liegen mehrere Rechtsgrundlagen zugrunde. Hierzu gehört unter anderem, ausgehend vom Prinzip der Gleichberechtigung, die UN-Behindertenrechtskonvention:

Artikel 24 – Bildung:

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 - a) Die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Text bei allen Personenbezeichnungen (Schulbegleiter, Mitarbeiter, Klient, Lehrer usw.) immer die männliche Form verwendet, gemeint sind damit jedoch stets alle Geschlechter.

- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass:

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen, in der Gemeinschaft in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) Angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Für Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) In Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

Die Schulbegleitung stellt ein Instrument da, um diese grundlegenden Rechte im besonderen Teilhabefeld „Schule“ umzusetzen.

Leistungsberechtigt sind:

- (1) Nach § 54 SGB XII, Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/ oder geistigen Behinderungen.
- (2) Nach §35a SGB VIII; Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- a) ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- b) daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Im Jahr 2020 ist die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft getreten. Leistungen der Eingliederungshilfe sind nun nicht mehr im SGB XII verankert, sondern in das neue Kapitel Teilhabe an Bildung überführt. (§112, 75 SGB IX n.F.) Hier werden die Leistungen der Schulbegleitung nun auch auf die offenen Ganztagsangebote bezogen.

Damit eine Leistung der Eingliederungshilfe in Kraft treten kann, muss zuvor eine Gesamt- bzw. Hilfeplanung nach §117 ff. SGB IX erstellt werden, die das Ziel hat, den individuellen Bedarf zu ermitteln, Inhalt, Umfang und Dauer der Leistungen abzustimmen und eine Teilhabezielvereinbarung festzulegen.

4. Was wir wollen

Unser Hauptziel ist es, allen Kindern und Jugendlichen zu ihrem Recht auf Bildung und somit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu verhelfen. Unser Angebot soll den Kindern und Jugendlichen eine möglichst uneingeschränkte Teilhabe am Schulalltag ermöglichen und Lehrkräfte entlasten. Dies entbindet die allgemeinen Schulen jedoch nicht von ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag. Schulbegleiter sollen nicht mit den Lehrern in ihren Aufgaben kollidieren, sondern unterstützend zur Seite stehen und die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen stets in den Vordergrund stellen. Die Zielsetzung ist also, dass sich Schulbegleiter und Lehrer als Kollegen verstehen und gemeinsam an einem Strang ziehen. Um hier eine professionelle Zusammenarbeit zu ermöglichen, achten wir bei unseren Mitarbeitern auf eine besondere persönliche Eignung für diesen Beruf. Außerdem erhalten alle Schulbegleiter, ob mit pädagogischer Ausbildung oder ohne, eine ausführliche Schulung.

Um eine adäquate Begleitung und Unterstützung zu ermöglichen, ist es notwendig, viele verschiedene Faktoren zu beachten.

Zum ersten steht für uns im Vordergrund, die Besonderheiten des Einzelnen zu berücksichtigen und individuell auf diese einzugehen. Jedes Kind wird in seiner Einzigartigkeit wahrgenommen und genau dort gefördert, wo es nötig ist, um Sicherheit im Schulalltag zu geben und im Lernprozess voran zu kommen. Dabei wird Wert daraufgelegt, das Kind nicht von den anderen Mitschülern zu isolieren, sondern Freundschaften zu fördern und die Klassenkameraden als Gemeinschaft zu verstehen.

Außerdem ist es für unsere Arbeit zwingend erforderlich, dass neben den individuellen Kompetenzen und Bedürfnissen unserer Klienten auch immer das jeweilige soziale Umfeld miteinbezogen wird. Die Betrachtung der Lebensumstände und der Familiensituation gehören zu einem ganzheitlichen Ansatz dazu und nehmen Einfluss auf die Entwicklung des Kindes. Daher gehören Elterngespräche und auch ein Kennenlernen des Kindes außerhalb der Schule mit zu den Aufgaben eines Schulbegleiters.

Ein weiteres Grundelement ist die innere Haltung eines Schulbegleiters. Authentizität, Empathie und Wertschätzung gehören hier zu den wichtigsten Eigenschaften, um eine vertrauensvolle und enge Bindung aufzubauen.

5. Aufgaben und Ziele von Schulbegleitung

Durch den Einsatz von Schulbegleitern soll der Schulbesuch eines Kindes mit sonderpädagogischen Förderbedarf ermöglicht bzw. vereinfacht werden. Es geht nicht um die Vermittlung von Lehrinhalten oder darum, die Aufgaben des Lehrers zu übernehmen. Um die Aufgabenbereiche der Schule und der Schulbegleitung trennen zu können, bedarf es einer differenzierten Betrachtung. Daher werden die Aufgaben des Schulbegleiters konkret definiert:

Allgemeine Aufgaben:

- Aufbau einer vertrauensvollen und wertschätzenden Beziehung zum Kind
- Vermittlung von Sicherheit und Vertrauen
- Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von persönlichen Konflikten

- Ermutigen; Verweigerungshaltung auffangen
- Anbieten von Freiräumen und Rückzugsmöglichkeiten; Ruhephasen ermöglichen
- Erkennen und Vermeiden von Überforderung

Aufgaben im Bereich des schulischen Lernens:

- Dem Kind so viel Unterstützung zukommen lassen wie nötig, diese Unterstützung allerdings so früh wie möglich reduzieren, um das Kind zu einem eigenständigen Lernen und Arbeiten anzuleiten
- Unterstützung bei der Umsetzung von Handlungsanweisungen (Tafelanschrieb abschreiben, Hefte raus holen o.ä.)
- Organisation des Arbeitsplatzes, von der Raumgestaltung bis zur Strukturierung der Arbeitsmaterialien
- Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei der Konzentration
- Wiederholung der Arbeitsanweisung des Lehrers
- Strukturierung von freien Unterrichtssituationen

Aufgaben im Bereich der Sozialkompetenz:

- Unterstützung und Begleitung bei der Kontaktaufnahme zu Mitschülern und Lehrkräften mit dem Ziel, das Kind in den Klassenverbund zu integrieren
- Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung
- Begleitung bei Einzel- und Gruppenaktivitäten
- Aufzeigen von Möglichkeiten zum Beziehungsaufbau
- Konflikte vermeiden, bewältigen und vorbeugen
- Milderung aggressiver bzw. autoaggressiver Verhaltensweisen

Aufgaben im Bereich der Alltagsbewältigung:

- Unterstützung bei Toilettengängen
- Begleitung und Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Hilfestellung bei der Verwendung unterschiedlicher Hilfsmittel (z.B. Speaker)
- Ermöglichen der Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten und / oder Ausflügen
- Begleitung und Unterstützung beim Besuch einer OGS oder BGS
- Hilfen zur Mobilität

Aufgaben im Bereich der Kooperation:

- Informationsaustausch mit den Eltern
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, den Mitarbeitern der OGS oder BGS
- Teilnahme an Teamsitzungen in der Schule
- Unterstützung der Lehrer bei der Planung größerer Unterrichtsvorhaben, Ausflügen und Projekten

- Einbringen von Ideen und praktischen Möglichkeiten der Umsetzung des Lernstoffes (z.B. Verstärkerplan, Strukturierungshilfen o.ä.)
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen des Jugendamtes
- Mitarbeit bei der Festlegung individueller Hilfeplanziele und deren Umsetzung
- Austausch mit der Leitung der Schulbegleitung und mit dem Träger

Der Bedarf jedes einzelnen Kindes muss individuell betrachtet und geprüft werden. Hiervon ist nicht nur die jeweilige Behinderung bzw. Beeinträchtigung abhängig, sondern auch die Klassengröße, die Sachausstattung der Schule oder die sonderpädagogischen Vorkenntnisse der Lehrer. Unter Berücksichtigung aller Faktoren werden die genauen Aufgaben des Schulbegleiters dann schriftlich festgehalten.

6. Akteneinsicht und Schweigepflicht

Für die Arbeit der Schulbegleitung ist eine Akteneinsicht nicht erforderlich. Die Mitarbeitenden dürfen nur Einsicht in die Schulakte des Kindes nehmen, wenn dies für deren Tätigkeit von dringlichem Belang ist. Eine Genehmigung von der Schulleitung und die Unterzeichnung einer Erklärung zur Schweigepflicht sind hierfür verpflichtend.

Der Schulbegleiter hat sich gemäß der jeweils geltenden Datenschutzbestimmung zu verhalten. Dies gilt nicht nur für Informationen, die sich auf den Klienten beziehen, sondern auch für Informationen, die andere Schüler betreffen. Hier unterliegt der Schulbegleiter der üblichen Schweigepflicht.

7. Weisungsbefugnis

Die Verantwortung für die pädagogische Arbeit innerhalb der Klasse trägt immer die Lehrkraft. In Bezug auf das zu betreuende Kind, die Unterrichtsinhalte und die Klassenregeln sind Lehrkräfte und die Schulleitung dem Schulbegleiter gegenüber weisungsbefugt. Die Schulbegleitung arbeitet nach deren Anleitung. Die Schulleitung übt das Hausrecht aus. Dienstvorgesetzter bleibt als Träger die DRK Kinderwelt Altena- Lüdenscheid und Lünen gGmbH.

8. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht obliegt den jeweiligen Lehrkräften und kann nicht delegiert werden. Diese Verpflichtung gehört laut § 10 Abs. 2 ADO (Allgemeine Dienstordnung für Schulen) zu den konkreten Aufgaben eines Lehrers. Der Schulbegleitung kann eine Teilaufsichtspflicht übertragen werden. Diese darf jedoch nur das zu betreuende Kind betreffen. Nimmt ein Schulbegleiter eine Stellvertreterrolle bei der Aufsicht ein, trägt die Verantwortung im rechtlichen Sinne weiterhin die Lehrkraft.

9. Pausenregelung

Die Schulbegleitung verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebene Pausenregelung zu beachten. Wenn eine Betreuung des Kindes während der Schulpausen erforderlich ist, muss dem Mitarbeiter zu anderer Zeit die Möglichkeit einer Erholungspause gewährt werden. Die

Pausenregelung wird zu Beginn der Tätigkeit vereinbart und schriftlich festgehalten. Wenn sich während des Bewilligungszeitraum der Bedarf ändern sollte, wird dies mit allen Beteiligten abgesprochen.

10. Verhalten im Krankheitsfall

Es ist im Vorfeld eines möglichen Ausfalls eines Mitarbeiters zu klären, ob im Krankheitsfall eine Vertretung erwünscht bzw. erforderlich ist. Dies sollte im Kooperationsvertrag dokumentiert werden.

Bei einer Erkrankung informiert der Schulbegleiter umgehend den Träger, die Familie und die Schule. Die DRK Kinderwelt Altena- Lüdenscheid und Lünen gGmbH als Träger, bemüht sich schnellstmöglich bei Bedarf eine Vertretungsperson zu benennen. Ein genereller Ausschluss des betreffenden Kindes vom Unterricht ist nicht rechters.

11. Konfliktmanagement

Um Unklarheiten und Konflikte zu vermeiden empfiehlt es sich, bereits im Einführungsgespräch aufkommende Fragen zu klären und in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. (z.B. Vertretung im Krankheitsfall, Begleitung bei besonderen Ausflügen usw.) So können Krisensituationen von Beginn an abgewendet werden und die Bedürfnisse aller Beteiligten berücksichtigt werden.

Bei nicht lösbaren Konflikten zwischen Lehrkräften und Schulbegleitern sind die jeweiligen Vorgesetzten einzubeziehen, um eine gemeinsame Lösung im Sinne des Kindeswohl zu finden. Sollten die Eltern oder die Schule einen Wechsel der Schulbegleitung anstreben, muss das Jugendamt hinzugezogen werden.

12. Qualifikation der Schulbegleitung

Schulbegleiter müssen eine Vielzahl grundlegender sozialer und fachlicher Kompetenzen mitbringen. Hierzu gehören unter anderem:

- Ressourcenorientiertes Denken
- Reflexionsfähigkeit
- Empathie
- Teamfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Die Fähigkeit Beziehungen aufzubauen
- Die Fähigkeit selbstständig und situationsangemessen zu handeln

Folgende Berufsgruppen werden als qualifiziert erachtet:

- Staatlich anerkannte Erzieher/innen
- Heilpädagogen/innen
- Sozialpädagogen/innen

- Heilerziehungspfleger/innen
- Familienpfleger/innen
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen
- Erzieher/innen im Berufspraktikum
- Studenten/Studentinnen der Sozialen Arbeit/ Frühpädagogik/ Heilpädagogik/ Sonderpädagogik/ Rehabilitationspädagogik

Ziel ist es, ein gemischtes Team aus Nicht- Fachkräften und Fachkräften zusammen zu stellen. Bei Mitarbeitenden ohne pädagogische Vorkenntnisse achten wir auf eine besondere persönliche Eignung. Diese ist im Einzelfall zu prüfen. Nach § 124 Abs. 2 SGB IX müssen Sie über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein.

13. Qualität der Leistungen

Das Leistungsangebot der Schulbegleitung durch DRK Kinderwelt Altena- Lüdenscheid und Lünen gGmbH hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Leistungserbringung zu entsprechen. Die Qualität der Leistungen gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Strukturqualität:

- Auswahl geeigneter und dem Anforderungsprofil entsprechender Mitarbeiter
- Eine fachlich fundierte Einarbeitung und Anleitung neuer Mitarbeiter
- Angemessene Schulung, Fortbildungen und Supervision der Mitarbeiter
- Kooperation und professioneller Austausch mit Eltern und beteiligten Institutionen
- Sicherstellung des Datenschutzes

Prozessqualität:

- Mitarbeit am individuellen Förderplan
- kollegiale Fallbesprechungen
- Regelmäßige Überprüfung des Entwicklungsverlaufs mit anschließender Erstellung eines Entwicklungsberichtes
- Mitwirkung am Hilfeplanverfahren

Ergebnisqualität:

- Regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit der Schulbegleitung
- Erstellen eines Abschlussberichtes, der im Hilfeplangespräch berücksichtigt wird.

- Regelmäßige Dokumentation von Beobachtungen, die Weiterentwicklungen oder auch Rückschritte betreffen. Umfassende Veränderungen werden der zuständigen Kostenstelle zeitnah mitgeteilt.
- Führen eines Stundenzettels über geleistete Stunden des Schulbegleiters. Dieser wird von der Schule gegengezeichnet und der Rechnung beigelegt.

14. Datenschutz

Die DRK Kinderwelt Altena- Lüdenscheid und Lünen gGmbH verpflichtet sich, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSEVO und des BDSG zu beachten.

Personenbezogene Daten dürfen nur zu Erfüllung für die zu erbringenden Leistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Die DRK Kinderwelt Altena- Lüdenscheid und Lünen gGmbH unterliegt hinsichtlich der Daten der Leistungsberechtigten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind, die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung erforderlichen Angaben, gegenüber den behandelnden Ärzten und Kostenträgern.

Außerdem wird die Datenschutzbestimmungen des Sozialgesetzbuches eingehalten. Gemäß § 8a SGB VIII sind die Fachkräfte des Anbieters dazu verpflichtet ihren Schutzauftrag wahrzunehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Auf die Inanspruchnahme von erforderlichen Hilfen durch die Eltern ist hinzuwirken. Reicht dies nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden, ist das Jugendamt zu informieren.

15. Vergütungsvereinbarung

Mit den vereinbarten Vergütungssätzen sind alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehenden Kosten (einschließlich Zahlungsverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Regelungen) abgegolten. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt wahlweise monatlich oder quartalsweise bis spätestens zum 30. des Folgemonats. Der Träger verpflichtet sich wirtschaftlich und sparsam zu handeln. Die Vergütungsvereinbarung gilt so lange, bis eine neue Vergütung vereinbart ist.